

Erste Informationen zur Fortbildungsprüfung

Geprüfte(r) Meister(in)

für Veranstaltungstechnik

Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik

- 1 Zulassungsvoraussetzungen/Berufspraxis
- 2 Aufbau und Ablauf der Prüfung
- 3 Prüfungsfächer und -zeiten
- 5 Hilfsmittel zur schriftlichen Prüfung
- 6 Prüfungstermine
- 7 Punkte- und Notenschlüssel
- 8 Häufig gestellte Fragen (FAQs)
- 9 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
- 10 Förderung der Weiterbildung
- 12 Stichwortverzeichnis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Appel
Tel.: 089 / 5116-1527
Appel@muenchen.ihk.de

*Der leichten Lesbarkeit halber wurde in diesen Hinweisen die männliche Form gewählt.
Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint.*

1 Zulassungsvoraussetzungen/Berufspraxis

Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung ist in der Regel eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**. In diesem Fall ist kein Nachweis einer zusätzlichen Berufspraxis zu erbringen.

Darüber hinaus kann auch zugelassen werden, wer

- eine erfolgreich abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem **sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf** mit einer mindestens einjährigen Berufspraxis oder
- eine mindestens vierjährige Berufspraxis oder
- durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen kann, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat,

die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Über die hier geforderte Berufspraxis hinaus ist für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ ein weiteres Jahr Berufspraxis erforderlich.

Die **Berufspraxis** ist der entscheidende Faktor für die Prüfungszulassung. Aus diesem Nachweis muss nachvollziehbar hervorgehen, dass diese Berufspraxis in **Breite und Tiefe dem Niveau und somit der beruflichen Handlungsfähigkeit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik** entspricht! Exemplarisch ist hier auch der **Nachweis elektrotechnischer Kenntnisse** zu erwähnen. In der Abschlussprüfung der Fachkräfte ist das „Sicherstellen der Energieversorgung für Veranstaltungstechnik“ ein eigener Prüfungsbereich und gleichzeitig ein Sperrfach! Wir empfehlen deshalb allen, die nicht über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik verfügen, den Besuch eines Elektrofachkraftlehrgangs möglichst nach SQ Q1 Standard.

Darüber hinaus fordert die Prüfungsordnung, dass **die Berufspraxis schon wesentliche Bezüge** (siehe Prüfungsordnung § 1 Absatz 3 und 4) **zu den Aufgaben eines „Geprüften Meisters für Veranstaltungstechnik“** aufweisen muss. Dies spiegelt sich u. a. auch bei der Einreichung des Projektarbeitsthemas wider. Dort muss die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bei der Durchführung des Projekts als

- technischer Gesamtleiter der Produktion/Veranstaltungsstätte oder
- als technischer Fachbereichsleiter insbesondere für Bühnentechnik, Beleuchtungstechnik, Beschallungstechnik oder Medientechnik, oder
- in anderer technischer Leitungsfunktion, die einer der vorgenannten Funktionen in Breite und Tiefe gleichwertig ist,

beteiligt war/ist.

Zusätzlich soll gem. § 53c Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) der Lernumfang für den Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten mindestens 1.200 Stunden betragen. Dieser Nachweis kann über die Bescheinigung eines Bildungsträgers oder durch Vorlage einer Selbsterklärung erbracht werden.

Bei der Erstellung des Rahmenplanes für diese Fortbildungsprüfung wurde der Ausbildungsstand von Teilnehmern zugrunde gelegt, die die Abschlussprüfung zu Fachkraft für Veranstaltungstechnik erfolgreich absolviert haben. Darauf aufbauend wurden dann Lerninhalte, Lerntiefe, zeitlicher Rahmen etc. abgeleitet bzw. aufgesetzt. Darüber hinaus gibt es aber auch Themengebiete, die der Rahmenstoffplan ausspart, da diese ja bereits in der Fachkraftausbildung vermittelt und auch geprüft wurden und somit als bekannt vorausgesetzt werden!

Die Ausbildungsinhalte der Fachkraft für Veranstaltungstechnik finden Sie unter:

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/new_modernised_occupations_by_year/9999

Als Vorbereitung auf den Meisterlehrgang bzw. um den eigenen Wissensstand einschätzen zu können, besteht die Möglichkeit, unter www.christiani.de Unterlagen zu Abschlussprüfungen – also zur Basis dieser Fortbildung – zu beziehen.

2 Aufbau und Ablauf der Prüfung

Die Prüfung umfasst drei Prüfungsbestandteile:

Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“

Prüfungsteil „Betriebliches Management“

Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“

Ausgegliedert: Berufs- und arbeitspädagogische Eignung (AdA bzw. AEVO)

Alle Prüfungsteile müssen **innerhalb von fünf Jahren**, gerechnet ab dem ersten Tag der Prüfung des ersten Prüfungsbestandteils, abgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten verfallen alle bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen.

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis **ist vor Beginn des letzten Prüfungsteils** (in der Regel „Veranstaltungsprojekt“) zu erbringen.

Die Prüfungsteile „Veranstaltungsprozesse“ und „Betriebliches Management“ können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

Der Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ setzt die vorherige Teilnahme an der Prüfung „Veranstaltungsprozesse“ voraus, nicht das Bestehen dieses Prüfungsteils. Bei Teilnehmern ohne Ausbildung zu Fachkraft ist ggf. noch der Nachweis eines zusätzlichen Jahres Berufspraxis erforderlich.

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn

1. in jeder Situationsaufgabe der beiden Prüfungsbereiche des Prüfungsteils „Veranstaltungsprozesse“,
2. im Prüfungsteil „Betriebliches Management“:
 - a) in der Situationsaufgabe und
 - b) in der Simulation des Konfliktgesprächs,
3. in der ganzheitlichen Bewertung für den Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ jeweils mindestens 50 Punkte erreicht wurden.

Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung müssen nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, in denen mangelhafte oder ungenügende Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Veranstaltungsprozesse

besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen (Situationsaufgaben):

- Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte
- Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte

Nur wenn in max. einer der schriftlichen Prüfungsleistungen eine mangelhafte Leistung (Note 5) vorliegt, kann eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung (Note 6) ist keinerlei Ergänzungsprüfung möglich.

Betriebliches Management

setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Prüfung (Situationsaufgabe) und der Simulation eines Konfliktgesprächs.

Für die **schriftliche Prüfungsleistung** kann nur eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit Note 5 bewertet wurde.

Für das mündliche **Konfliktgespräch** erhält die zu prüfende Person eine Aufgabenstellung/Situation ausgehändigt und hat nach deren Übergabe ca. 20 Minuten Vorbereitungszeit auf das folgende Konfliktgespräch. Die Simulation des Konfliktgesprächs hat eine Dauer von ca. 25 Minuten.

Veranstaltungsprojekt

Im diesem Prüfungsteil soll die zu prüfende Person ein veranstaltungstechnisches Projekt aus ihrer betrieblichen Praxis bearbeiten und damit nachweisen, dass sie auch in der Praxis dieser verantwortungsvollen Aufgabe gewachsen ist.

Bestandteile dieses Prüfungsteils sind:

1. Antragstellung zur Genehmigung des veranstaltungstechnischen Projekts.
2. Erstellung eines Berichtes in Form einer Hausarbeit (Projektarbeit) über das veranstaltungstechnische Projekt.
3. Durchführung einer Präsentation und eines Fachgesprächs zu diesem veranstaltungstechnischen Projekt.

Die Projektarbeit, die Präsentation und das Fachgespräch werden **ganzheitlich** bewertet und fließen je zu einem Drittel in diese Bewertung ein. Ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden, muss der gesamte Prüfungsteil mit einem neuen veranstaltungstechnischen Projekt wiederholt werden.

Antrag Projektarbeit

Die zu prüfende Person hat in einem Antrag dem Prüfungsausschuss das veranstaltungstechnische Projekt, das der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, zur Genehmigung vorzulegen. Dabei soll das veranstaltungstechnische Projekt bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen worden sein.

Bereits zur Antragstellung **muss** die zu prüfende Person auch schon den **Nachweis** erbringen, dass sie bei der Durchführung des Projekts in einer der **folgenden Funktionen beteiligt** war/ist:

1. als technischer Gesamtleiter in der Produktion oder der Veranstaltungsstätte,
2. als technischer Fachbereichsleiter insbesondere für Bühnentechnik, Beleuchtungstechnik, Beschallungstechnik oder Medientechnik, oder
3. in anderer technischer Leitungsfunktion, die einer der vorgenannten Funktionen in Breite und Tiefe gleichwertig ist.

Bei Nichtgenehmigung des Projektantrags hat der Prüfungsausschuss die Ablehnung zu begründen und der zu prüfenden Person **einmalig** Gelegenheit zur Einreichung eines weiteren Projektantrags zu geben. Wird auch der weitere Projektantrag nicht genehmigt, ist der Prüfungsteil „Veranstaltungsprojekt“ nicht bestanden.

Mögliche Ablehnungsgründe: Das veranstaltungstechnische Projekt entspricht nicht den technischen und/oder organisatorischen Ansprüchen für eine Meisterarbeit oder die oben geforderte Funktion kann nicht nachgewiesen werden etc.

Durchführung Projektarbeit

Die Projektarbeit ist spätestens 42 Kalendertage nach dem Tag der Genehmigung des Projektantrags einzureichen und muss Folgendes beinhalten:

1. Eine Beschreibung des veranstaltungstechnischen Projekts und der Funktion der zu prüfenden Person sowie eine Analyse der Projektanforderungen.
2. Eine Beschreibung der technischen, räumlichen und organisatorischen Schnittstellen, eine Darstellung des eigenen und der angrenzenden Verantwortungsbereiche
3. Planungsunterlagen zu technischen Lösungen und zu möglichen Alternativen, zu Arbeitsabläufen, zu Kosten, zu Anforderungen an das Personal sowie zum Personaleinsatz.
4. Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Risikoquantifizierungen und Darstellung der daraus abgeleiteten Maßnahmen.
5. Reflexion des Projektablaufs sowie Bewertung des Projektergebnisses.

Spiegeln sich diese Inhalte nicht vollständig in der Projektarbeit wider, wird dieser Prüfungsteil mit nicht bestanden bewertet.

Berufs- und arbeitspädagogischer Eignung

Dieser Prüfungsteil wird nicht, wie die anderen Prüfungsteile, im Rahmen dieser Meisterprüfung geprüft. Da dieser Prüfungsteil Bestandteil aller Weiterbildungen zum Meister ist, wurden hierfür eigene Prüfungsausschüsse eingerichtet. Aus diesem Grund müssen Sie sich zu diesem Prüfungsteil auch separat anmelden. Zuständig ist für diese Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Frau Rauh (Tel.: 089/5116-1546). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite.

Auch wenn Ihre zuständige IHK die Weiterbildung zum Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik nicht anbietet, so können Sie diesen Prüfungsteil sicherlich dort absolvieren.

Legen Sie uns bitte umgehend nach Bestehen dieses Prüfungsteiles eine Kopie der Prüfungsdokumente hierüber vor. Liegt uns dieser Nachweis vor Beginn des letzten Prüfungsbestandteils Ihrer Meisterprüfung nicht vor, können Sie die letzte Prüfung nicht ablegen und somit die Meisterprüfung nicht abschließen!

3 Prüfungsfächer und -zeiten

Veranstaltungsprozesse

1. Prüfungstag	Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte	4,0 Std.
2. Prüfungstag	Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte	4,0 Std.

Betriebliches Management

3. Prüfungstag	Betriebliches Management	3,0 Std.
4. Prüfungstag	Konfliktgespräch (mündliche Prüfung)	ca. 1,0 Std.

Veranstaltungsprojekt

5. Prüfungstag	Präsentation und Fachgespräch	ca. 1 Std.
----------------	--------------------------------------	------------

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

6. Prüfungstag	Schriftliche Prüfung	2,5 Std.
7. Prüfungstag	Praktische Prüfung	ca. 0,5 Std.

**Nachweis ist vor Beginn des letzten
Prüfungsteils der Meisterprüfung zu erbringen!**

5 Hilfsmittel zur schriftlichen Prüfung

Alle Prüfungstelle	dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • Maßstab Lineal • Zirkel • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere, Musterbauordnung (MBO), Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO), Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR), Arbeitsgesetze (ArbG) bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 bis 3 und 17 und 18, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 und A2.2 • zusätzlich gebundene Formelsammlungen nach Wahl (Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden.)
---------------------------	---

Prüfungsteil „Veranstaltungsprozesse“

Prüfungsbereich „Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte“	siehe „Alle Prüfungstelle“
---	----------------------------

Prüfungsbereich „Betriebsorganisation und Personalorganisation“	siehe „Alle Prüfungstelle“
---	----------------------------

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

6 Prüfungstermine

Veranstaltungsprozesse

2022

4./5. Oktober

2023

11./12. April

Betriebliches Management

2023

13. April und Konfliktgespräch vsl. im Juni

6. Oktober und Konfliktgespräch vsl. im Dezember

Veranstaltungsprojekt

2023

1. März Projektantrag – Bearbeitung vsl. ab April – Fachgespräch vsl. ab Juli

7 Punkte- und Notenschlüssel

Eine den Anforderungen in besonderem Maße (hervorragende) entsprechende Leistung.												
1	Punkte	100	99-98	97-96	95-94	93-92					sehr gut	
	Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4						
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.												
2	Punkte	91	90	89	88	87	86-85	84	83	82	81	gut
	Note	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	
Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende (durchschnittliche) Leistung.												
3	Punkte	80-79	78	77	76-75	74	73-72	71	70	69-68	67	befriedigend
	Note	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.												
4	Punkte	66-65	64-63	62	61-60	59-58	57-56	55	54-53	52-51	50	ausreichend
	Note	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	
↓ NICHT BESTANDEN ↓ – Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht,												
jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind.												
5	Punkte	49-48	47-46	45-44	43-42	41-40	39-38	37-36	35-34	33-32	31-30	mangelhaft
	Note	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4	
und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind.												
6	Punkte	29-25	24-20	19-15	14-10	9-5	4-0					ungenügend
	Note	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0					

8 Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Ich bin zur Prüfung zugelassen, wie geht's jetzt weiter?

Wenn Sie eine Zulassung ohne Einschränkungen haben, melden Sie sich mit dem beiliegendem Anmeldeformular der IHK zur Prüfung an. Beachten Sie dabei den Anmeldeschluss! Wurden Sie nur bedingt zur Prüfung zugelassen, fügen Sie zusätzlich zur Anmeldung die geforderten Nachweise bei bzw. reichen diese unaufgefordert fristgerecht nach.

Der Eingang Ihrer Anmeldung zur Prüfung wird Ihnen zeitnah schriftlich bestätigt. Sollten Sie innerhalb von drei Wochen nach Einreichung Ihres Anmeldeformulars keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wann erfahre ich Näheres zur Prüfung?

Die Ladungen zu den einzelnen Prüfungsteilen mit weiteren Informationen (z. B. Prüfungsort und -zeit, Ablauf) erhalten Sie spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn. Mit der Ladung erhalten Sie auch weitere Informationen z. B. zu Terminen für mündliche Ergänzungsprüfungen.

Muss ich die Prüfungsgebühren jetzt gleich bezahlen?

Nein. In der Regel erhalten Sie mit der Ladung zur Prüfung einen Gebührenbescheid. Dieser ist unter Angabe der Gebührenbescheid-Nummer und der Ident-Nummer fristgerecht auf eines der angegebenen Konten der IHK (nicht der IHK-Akademie!) zu überweisen. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet, kann dies einen Prüfungsausschluss zur Folge haben.

Was und wie wird geprüft?

Beim Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik handelt es sich um eine bundeseinheitliche Prüfung, d. h., es werden bundesweit am gleichen Tag, zur gleichen Zeit die gleichen schriftlichen Prüfungen abgehalten. Erstellt werden die Prüfungsaufgaben zentral durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). **Grundlage für die Erstellung von Prüfungsaufgaben** ist die **Prüfungsordnung** und die **Rahmenplanempfehlung** des DIHK. Die Aufgabenerstellung orientiert sich sowohl inhaltlich, wie auch in Tiefe und Breite **ausschließlich auf diese Quellen**. Trainer/Dozenten können somit auch keine Themengebiete für kommende Prüfungen einschränken bzw. ausschließen! Zur Orientierung, können Sie unter www.ihk-muenchen.de/fortbildungspruefungen/index.html

Veranstaltungstechnik, Meister/in; Weiterführende Links die **Struktur der schriftlichen Prüfungen** einsehen. Hier finden Sie u. a. Richtwerte, wie sich die Punkte auf die jeweiligen Themengebiete in den einzelnen Prüfungsfächern in etwa verteilen.

Prüfungsaufgaben können Sie beim W. Bertelsmann Verlag, Service-Center, Postfach 10 06 33 in 33506 Bielefeld – E-Mail: service@wbv.de oder Tel.: 0521 / 91101-16 bestellen. Alle Aufgaben/Lösungsvorschläge mit Bestellnummern und Einzelpreisen können über www.dihk-bildungs-gmbh-shop.de aufgerufen werden.

Der DIHK-Rahmenplan ist unter verlag.dihk.de/rahmenplaene.html oder Tel. 0222/58893594 erhältlich. Im Rahmenplan werden die Vorgaben der Verordnung aufgegriffen und mit spezifischen Inhalten ausgefüllt. Er bildet die Grundlage für ein Curriculum und ist damit die Basis für die Gestaltung der Vorbereitungslehrgänge. Der Rahmenplan kann aber nicht alle sich ergebenden Möglichkeiten zum Erreichen der Kompetenzziele abbilden. So können über die Inhalte des Rahmenplans hinaus u. a: auch Kenntnisse die bereits in der Facharbeiterausbildung vermittelt wurden, technische Neuerungen oder branchenspezifische Entwicklungen in die Prüfung mit einfließen. **Rechtlich ist ausschließlich die Prüfungsordnung verbindlich!**

Ich habe den Lehrgang abgebrochen. Was muss ich beachten?

Wenn Sie auch an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, müssen Sie nach erfolgter Anmeldung von dieser zurücktreten. Dieser Rücktritt muss schriftlich erfolgen und an den/die zuständige/n Prüfungsadministrator/in gesandt werden. Dies gilt völlig unabhängig davon, bei welchem Bildungsträger Sie den Vorbereitungslehrgang besucht haben!

Ich bin seit meiner Anmeldung umgezogen – was muss ich tun?

Bitte informieren Sie umgehend Ihre/n zuständige/n Prüfungsadministrator/in. Es reicht nicht, nur dem Bildungsträger Bescheid zu geben, da mit diesem kein Datenaustausch (auch nicht mit der IHK Akademie!) erfolgt.

Ich kann an der Prüfung nicht teilnehmen – was muss ich tun?

Grundsätzlich gilt: Informieren Sie Ihren Prüfungsadministrator unverzüglich schriftlich. Hat das Prüfungsverfahren bereits begonnen, müssen Sie den Grund Ihres Rücktritts belegen, z. B. durch ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass Sie nicht prüfungsfähig sind/waren. Eine übliche Krankschreibung (AU) ist nicht ausreichend!

Treten Sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wer ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung erscheint, dessen Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss aber vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Prüfungsgebühr um 50%, d. h. 50% der Prüfungsgebühr werden trotzdem fällig.

Wann erfahre ich meine *Ergebnisse* meiner schriftlichen Prüfung?

Nach Abschluss der Erst- und Zweitkorrektur erhalten Sie entgegenkommenderweise zu Ihrer Orientierung eine vorläufige Ergebnismitteilung (d. h. diese Mitteilung ist rechtlich nicht vorgeschrieben und daher weder rechtsfähig noch an eine Frist gebunden). Bis wann Sie mit dieser Mitteilung rechnen können, teilen wir Ihnen mit der Ladung zur Prüfung mit.

Wie geht es weiter, falls ich die Prüfung nicht bestehen sollte?

Sie können eine Prüfung nach der jeweils gültigen Prüfungsvorschrift zweimal wiederholen. Bestandene und in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden Ihnen dabei angerechnet, wenn Sie sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmelden. In der Wiederholungsprüfung müssen nur die Prüfungsfächer wiederholt werden, in denen mangelhafte oder ungenügende Prüfungsleistungen erbracht wurden. Mit dem Bescheid über die nicht bestandene Prüfung erhalten Sie automatisch das erforderliche Anmeldeformular. Die Gebühr für die Wiederholungsprüfung beträgt derzeit 50% der regulären Prüfungsgebühr, ungeachtet der Anzahl der zu wiederholenden Fächer.

Kann ich meine schriftliche Prüfung *einsehen*?

Selbstverständlich, aber erst nach Abschluss der Prüfung, also nach Erhalt der endgültigen Ergebnismitteilung (Bescheid über die Prüfung). Die Einsichtnahme findet nach vorheriger Terminabsprache mit Ihrem zuständigen Prüfungskordinator in den Räumen der IHK zu unseren Geschäftszeiten statt.

Wie oft kann ich eine Prüfung *wiederholen* wenn ich nicht bestanden habe und muss ich alle Fächer noch einmal ablegen?

Jeder Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. Dabei müssen Sie nur die Prüfungsfächer wiederholen, die Sie nicht bestanden haben. Die bestandenen Prüfungsfächer werden aber nur dann anerkannt, wenn Sie **innerhalb von zwei Jahren** – ab Datum des Bescheides zur nichtbestandenen Prüfung – die **Wiederholungsprüfung angetreten** haben.

In welchem Zeitraum muss ich die Gesamtprüfung abgelegt haben?

Alle Prüfungsteile müssen **innerhalb von fünf Jahren** gerechnet ab dem ersten Tag der Prüfung des ersten Prüfungsbestandteils abgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten verfallen alle bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen.

Ich bin aufgrund einer Behinderung bei der Prüfung benachteiligt – werde ich hier unterstützt?

Sollten Sie eine prüfungsrelevante Behinderung (vgl. § 16 Fortbildungsprüfungsordnung) haben, versuchen wir selbstverständlich, einen solchen Nachteil soweit als möglich auszugleichen. Stellen Sie bitte baldmöglichst einen entsprechenden Antrag, spätestens jedoch bis sechs Wochen vor der Prüfung. Der Nachweis einer Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Attest/Gutachten zu erbringen.

Kann mein Arbeitgeber meine Prüfungsgebühren bezahlen?

Sollte Ihr Arbeitgeber die Kosten Ihrer Fortbildungsprüfung übernehmen, benötigen wir von diesem bis spätestens zum Anmeldeschluss eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung. Diese erfolgt auf dem Briefpapier des Arbeitgebers, bezieht sich explizit auf die Übernahme der Prüfungsgebühren und trägt zudem eine Unterschrift. Idealerweise gibt Ihr Arbeitgeber seine IHK-Identifikationsnummer, auf die der Gebührenbescheid ausgestellt werden soll, an. Eine Kostenübernahmeerklärung, die sich nur auf die Lehrgangsgebühren bezieht, kann nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

finden Sie unter

www.ihk-muenchen.de/fortbildungspruefungen/index.html

unter „Alle Fortbildungsprüfungen“ und

⇒ „Veranstaltungstechnik, Meister/-in“

finden Sie alle spezifischen Informationen zu dieser Fortbildung und unter

„Allgemeine Downloads zu Fortbildungsprüfungen“ sowie „Weiterführende Links“

allgemeine Informationen wie z. B.

⇒ Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der IHK-München (FPO)

Dort finden Sie Antworten zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung (§ 16) oder wie wird verfahren, wenn ich ohne wichtigen Grund an einer Prüfung nicht teilnehme (§ 21) oder was muss ich tun, wenn ich während der Prüfung gestört werde (§ 18) usw.

9 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Wer über keine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) verfügt, aber eine anerkannte berufliche Aus- oder Fortbildung erfolgreich absolviert hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch ein Hochschulstudium aufnehmen.

Die Situation im Freistaat Bayern

Absolventen der Meisterprüfung und der ihr gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der jeweiligen Hochschule absolviert haben. Gleiches gilt für Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.

Nähere Informationen: <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Hochschulzugang.aspx>

Die Situation in den übrigen Bundesländern

Die Kulturhoheit der einzelnen Bundesländer führt zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich des Hochschulzugangs. Informationen erhalten Sie bei der Studienberatung der jeweiligen Hochschule.

10 Förderung der Weiterbildung

Aufstiegs-BAföG (Meister-BAföG)

Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren können einkommensunabhängig durch Zuschuss bzw. über ein zinsgünstiges Darlehen gefördert werden. Für Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen sowie für nicht dauernd getrennt lebende Eheleute und Alleinerziehende gibt es weitere Fördermöglichkeiten. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie in Ihrem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde sowie im Internet unter www.aufstiegs-bafog.de oder beim Bundesbildungsministerium unter der kostenfreien Telefonnummer 0800/6223634.

Zuständig für München:

Amt für Ausbildungsförderung, Schwanthalerstr. 40, 80336 München – Tel.: 089/233-28054

Meisterbonus

Dieser Fortbildungsabschluss ist in der Auflistung der relevanten Abschlüsse für den Meisterbonus aufgeführt. Zur Bewilligung und Auszahlung werden wir Sie von uns nach bestandener Gesamtprüfung automatisch angeschrieben. Sie brauchen für den Meisterbonus also nicht selbst aktiv werden!

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.stmwi.bayern.de/mittelstand-handwerk/aus-und-weiterbildung/meisterbonus/>

Steuerliche Förderung

Fort- und Weiterbildungskosten sind in der Regel Werbungskosten und können damit bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen werden. Darunter fallen alle „Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder sich ändernden Anforderungen anzupassen“.

Informationen erteilen die örtlichen Finanzämter, alle Steuerberater und die Lohnsteuerhilfvereine (zentrale Telefonnummer 030/30108610 und www.bdl-online.de).

Begabtenförderung

Für die Aufnahme in die Förderung ihrer Fortbildung können sich junge Absolventen der Berufsausbildung bewerben (nicht älter als 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Notenschnitt von mindestens Note 1,9 oder die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb.

Informationen erteilt die Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung unter 0228 / 62931-0 oder im Internet unter www.begabtenfoerderung.de. Ansprechpartner finden Sie bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern vor Ort. (Für München und Oberbayern: IHK Tel.: 089 / 5116-1625, HWK Tel. 089 / 5119-262). Achten Sie unbedingt darauf, dass der Antrag **vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Arbeitsförderungsgesetz

Durch die Bundesagentur für Arbeit können Sie gefördert werden, wenn Sie arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder keinen Berufsabschluss haben (=notwendige Förderung). Nehmen Sie in diesen Fällen unbedingt vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit Ihrem Arbeitsberater auf.

Berufsförderungsdienst

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag eine Förderung.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

12 Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A		M	
Abmeldung	9	Meisterbonus	12
AdA (Ausbildung der Ausbilder)	5		
Anmeldung	8	N	
		Nachteilsausgleich	10
B		P	
Betriebliches Management	4	Projektantrag	5
Bestehen der Prüfung	3	Projektarbeit/Hausarbeit	5
		Prüfungsaufgaben	9
E		Prüfungsbestandteile	3
Elektrofachkraft	2	Prüfungszeitraum	3
Erkrankung	9	Prüfungsfächer	6
		Prüfungsgebühr	8
F		Prüfungsgebühr Arbeitgeber	10
Formelsammlungen	7	Prüfungsteile	3
Fortbildungs-BAföG	12	Prüfungszeiten	6
Fortbildungsprüfungsordnung (FPO)	11		
Fristen zur Prüfung	10	R	
		Rahmenstoffplan	2; 9
G		Rücktritt	9
Gebührenbescheid	8		
		V	
K		Veranstaltungsprozesse	3
Konfliktgespräch	4	Veranstaltungsprojekt	3
Kostenübername Arbeitgeber	10		
Korrektur	10	W	
Krank	9	Weiterbildungs-BAföG	12
		Wiederholung der Prüfung	10
L		Z	
Lehrgangsabbruch	9	Zeitraum / Frist	10
Lernumfang (Nachweis)	2		